

**338**

**F2.40**

**FINANZEN, VERSICHERUNGEN**

**Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien**

Das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) | Rechnungslegung Grundsätze | Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze | Festlegung der Aktivierungsgrenze für die Investitionen des Verwaltungsvermögens | Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze für die Bilanzierung von Verpflichtungen

---

**Ausgangslage**

Aktivierungsgrenze

Die Aktivierung bezeichnet generell die Verbuchung eines Vermögensgegenstands auf der Aktivseite der Bilanz. Diese Verbuchung ist oft an verschiedene Bedingungen geknüpft, wovon eine die Aktivierungsgrenze ist.

Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe in der Bilanz im Verwaltungsvermögen verbucht werden muss (§ 21 Gemeindeverordnung [VGG, LS 133.1]). Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet. Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projekts oder eines Beschaffungsgeschäfts.

Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Ausgaben für Grundstücke, mit Ausnahme von Strassen-, Wasserbau und Waldgrundstücken, Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen erfasst (§ 20 Abs. 3 VGG).

Die Aktivierungsgrenze für die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird vom Gemeindevorstand mittels Beschluss festgelegt. Sie beträgt höchstens CHF 50'000.00 (§ 21 VGG).

Die Aktivierungsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Wesentlichkeitsgrenze

Die Wesentlichkeit ist ein Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden kann. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden.

Die Aktivierungsgrenze gilt gleichzeitig als Wesentlichkeitsgrenze (§ 22 Abs. 2 VGG). Die Festlegung unterschiedlicher Limiten für die Aktivierung und die Wesentlichkeit ist unzulässig.

Die Wesentlichkeitsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

## **Erwägungen**

Gemäss Paragraph 21 Abs. 1 der Gemeindeverordnung (VGG) beträgt die Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens höchstens CHF 50'000.00.

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze wird bei CHF 50'000.00 festgesetzt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - 2.1 die Rechnungsprüfungskommission (digital)
  - 2.2 den Finanzvorstand, Herr Wilfried Ott (digital)
  - 2.3 die Leiterin Finanzen, Frau Fabienne Staubli (digital)
  - 2.4 Akten

## **Gemeinderat Fehraltorf**

Wilfried Ott  
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli  
Gemeindeschreiber

Versandt: 14.06.2018

Fs